

Nachrichtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Weyhe:

Bebauungsplan Nr. 28 (67/107) "Lange Reihe" – Bauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB

- Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bauungsplan Nr. 28 (67/107) „Lange Reihe“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt im Ortsteil Erichshof und wird durch die Straßen Erichshofer Straße im Norden, Lange Reihe im Osten und Fuhrenstraße im Süden begrenzt. Im Westen wird das Plangebiet durch die östlichen Flurstücksgrenzen der von der Weserstraße erschlossenen Grundstücke begrenzt. Die Lage des Bauungsplangebiets ist im folgenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 (67/107) „Lange Reihe“ der Gemeinde Weyhe nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 28 (67/107) „Lange Reihe“ gemäß § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen) sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan Nr. 28 (67/107) „Lange Reihe“ sowie die beigefügte Begründung können ab sofort bei der Gemeinde Weyhe, Fachbereich 4 – Gemeindeentwicklung und Umwelt, Zimmer 109, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Einsichtnahme und Auskunft sind während der Sprechzeiten (Montag bis Mittwoch 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:30 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach Vereinbarung möglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird drauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlichen werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Weyhe, 5. Juli 2017

gez. Dr. Andreas Bovenschulte
Bürgermeister